

EINGEGANGEN

6 Aug. 2001

KREISVERWALTUNG BERNKASTEL-WITTLICH · POSTFACH 1420 · 54504 WITTLICH

Deutscher Hängegleiterverband e.V.  
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

Verwaltungsgebäude  
Kurfürstenstraße 16Auskunft erteilt  
Frau Junk-VaudletZimmer - Nr.  
A 1Telefon - Durchwahl  
(065 71) 14 -419Telefax  
(065 71) 940 -419E-Mail  
Waltraud.Junk-Vaudlet  
@Bernkastel-Wittlich.deMein Zeichen  
42.511.2-ju-vauDatum  
02.08.01**Zulassungsantrag der „Moselfalken e.V.“ für Flächen in der Gemarkung Rivenich**  
Schreiben vom 16. Juli 2001, K/cl

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem oben genannten Schreiben bitten Sie um naturschutzfachliche Stellungnahme zum geplanten Start- und Landeplatz der „Moselfalken e.V.“ in der Gemarkung Rivenich.

Der vorgesehene Startplatz liegt im oberen Weinbergsbereich. Landespflegerische Bedenken gegen den Platz bestehen nicht.

Der Landeplatz 1 liegt in einer Wegespitze innerhalb der Weinbergsflur. Es handelt sich um teils magere Wiesen mittlerer Standorte, zum Teil um Brachflächen. Aus landespflegerischer Sicht sind die Wiesenflächen weiterhin extensiv zu bewirtschaften. Dem steht die geplante Nutzung nicht entgegen. Gegen den Landeplatz bestehen ebenfalls keine Bedenken, erhebliche oder nachhaltige Schäden an Vegetationsbeständen sind nicht zu erwarten.

Der Landeplatz 2 liegt in der Salmaue und ist dem Biotopkomplex des naturnahen Gewässers mit seinen Uferzonen und Feuchtwiesen zuzurechnen. Auch wenn der Fläche selbst aufgrund ihres Pflanzenbestandes keine überdurchschnittliche Wertigkeit zukommt, sind durch die Nutzung Auswirkungen auf die angrenzenden hochwertigen und einem gesetzlichen Verbot der Beeinträchtigung unterliegenden Gewässer- und Uferbereiche nicht auszuschließen. Ein wertbestimmendes Merkmal dieses Biotopkomplexes ist die Bedeutung als Lebensraum für Vögel. Mehrere besonders geschützte Arten sind hier nachgewiesen. Störungen durch Hängegleiter, insbesondere während der

.. / 2

Brut- und Jungenaufzucht, sind nicht auszuschließen. Gegen eine Nutzung der Fläche 2 in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. August bestehen daher Bedenken. Außerhalb dieses Zeitraumes kann die Fläche als Landeplatz genutzt werden.

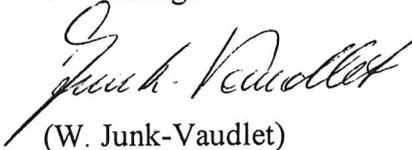
Für alle Flächen gilt die landespflegerische Zustimmung zur Nutzung unter der Maßgabe, dass die Flächen nicht verändert werden dürfen, keine Gehölze beseitigt werden, keine Geländeanschlümpfen oder -abgrabungen oder Befestigungen vorgenommen werden.

Die Zustimmung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

#### **Kostenentscheidung:**

Gemäß den Bestimmungen des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 1974 in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt in der Fassung vom 01. März 2000 (GVBl. S. 154) wird für die landespflegerische Prüfung gem. Ziffer 1.1.6 des besonderen Gebührenverzeichnisses eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **80,90 DM** (= 1 Std. gehobener Dienst) festgesetzt. Die Gebühr wird mit Zugang dieses Schreibens fällig. Ich bitte um Überweisung auf eines der unten genannten Konten der Kreiskasse unter Angabe der Buchungsziffer 3600.10511.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage:



(W. Junk-Vaudlet)